



Jugendamt der Stadt Duisburg

# Richtlinien für die Kindertagespflege

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Der Oberbürgermeister  
Stadt Duisburg  
Jugendamt  
Kuhstraße 6  
47051 Duisburg

### **Foto:**

[www.pixabay.com](http://www.pixabay.com)

Stand: April 2020

# **Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Duisburg für die Kindertagespflege**



## Vorwort

Bereits seit über 10 Jahren ist die Kindertagespflege auf Landes- und Bundesebene eine wichtige Säule in der Kinderbetreuung. Die Kindertagespflege erhielt durch Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Tagesbetreuung zum 01.08.2013 eine besondere Bedeutung. Kindertagespflege erfüllt als flexible Betreuungsform in einer familienähnlichen Umgebung die Betreuungsbedarfe von Eltern und den Förderauftrag des Gesetzgebers zur Bildung und Erziehung der Kinder.

Für Kinder im Alter von unter drei Jahren ist sie ein gleichrangiges Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Eltern können frei zwischen beiden Betreuungsformen wählen.

Für Kinder im Alter von über drei Jahren bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr, ist die Kindertagespflege ein flexibles, ergänzendes Betreuungsangebot zusätzlich zur Kindertageseinrichtung, Schule und OGATA.

Kindertagespflegepersonen übernehmen für diese Kinder eine große Verantwortung. Sie begleiten sie auf einem wichtigen Stück ihres Lebensweges und sind dabei zuverlässige und vertraute Partner für Kinder und Eltern.

Die Flexibilität der Kindertagespflege spiegelt sich in vielen Facetten wieder:

- die Betreuungszeiten mit Regelbetreuungszeiten, ergänzende Randzeiten- und Wochenend- sowie Übernachtbetreuung
- dem Betreuungsort mit dem Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Eltern oder sonstige Räume
- dem Betreuungsumfang mit der bedarfsgerechten Stundenzahl in jedem Einzelfall
- der Betreuungsform mit einer einzelnen Kindertagespflegeperson oder der Großtagespflege

Alle Kindertagespflegepersonen, die für das Jugendamt der Stadt Duisburg tätig werden oder tätig sind, müssen nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) qualifiziert sein. Viele Kindertagespflegepersonen haben schon zahlreiche Fort- und Weiterbildungen besucht. Das spricht für eine hohe Qualität in der Kindertagespflege und für ein großes Engagement, sich für diese Tätigkeit zu qualifizieren und für neue Themen und speziellen Herausforderungen weiterzubilden.

Die Kindertagespflege muss als Tätigkeit und als Betreuungsalternative sowie als Betreuungsergänzung für Kinder und Eltern attraktiv gestaltet sein, weiter gestärkt und ausgebaut werden, sodass sie auch in Zukunft eine beständige Säule in der Kindertagespflege sein kann.

Um die Tätigkeit in der Kindertagespflege fortlaufend zu professionalisieren, sind Weiterentwicklungen von Gesetzen und Richtlinien auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene unerlässlich. Mit diesen Richtlinien wird die Kindertagespflege gestärkt und fördert somit den weiteren Ausbau der U3-Betreuung und der ergänzenden Betreuung zu anderen Regelsystemen.

Die Richtlinien dienen dazu allen Beteiligten Kindern, Eltern, Kindertagespflegepersonen und die Fachberater\*innen des Jugendamtes der Stadt Duisburg Stabilität, Kontinuität und grundlegende Beiträge zur Bildungsarbeit zu ermöglichen.

Thomas Krützberg  
Beigeordneter



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	5
<b>1. Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)</b> .....	11
<b>2. Leistungen/Aufgaben des Jugendamtes Duisburg</b> .....	12
2.1. Leistungen durch die Fachberatung .....	12
2.2. Aufgaben der Qualitätsentwicklung durch Fachberatung .....	12
2.3. Qualifizierung durch die Bildungsträger .....	13
<b>3. Förderauftrag der Kindertagespflege</b> .....	13
3.1. Zweck der Förderung .....	13
3.2. Förderanspruch .....	14
3.2.1. Kinder unter einem Jahr .....	14
3.2.2. Kinder von 1 – 3 Jahren .....	14
3.2.3. Kinder von 3 – 6 Jahren .....	14
3.2.4. Kinder von 6 – 14 Jahren .....	14
Zusammenfassende Übersicht .....	15
<b>4. Eingewöhnungszeit</b> .....	16
<b>5. Formen der Kindertagespflege</b> .....	17
5.1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson (innerhäusig) .....	17
5.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (außerhäusig) .....	17
5.3. Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten (Kinderfrau/Kindermann) .....	18
5.4. Festangestellte Tagespflegepersonen .....	18
<b>6. Erlaubnis zur Kindertagespflege</b> .....	18
<b>7. Eignung zur Kindertagespflege</b> .....	19
7.1. Persönliche/Fachliche Eignungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis .....	19
7.2. Räumliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis .....	20
7.2.1. Kindertagespflege im eigenen Haushalt .....	20
7.2.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen .....	21
7.2.3. Kindertagespflege im Haushalt von Sorgeberechtigten .....	21
<b>8. Verfahren zur Eignungsfeststellung</b> .....	22

<b>9. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege</b> .....	22
<b>10. Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege</b> .....	22
<b>10.1. Aufhebung/Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege</b> .....	22
10.1.1. Aufhebung der Erlaubnis .....	22
10.1.2. Widerruf der Erlaubnis .....	23
10.1.3. Rücknahme der Erlaubnis .....	23
<b>11. Ordnungswidrigkeitsverfahren/Straftat</b> .....	23
<b>12. Laufende Geldleistungen in der Kindertagespflege</b> .....	23
<b>12.1. Grundsatz</b> .....	23
<b>12.2. Gewährung der laufenden Geldleistung</b> .....	24
<b>12.3. Höhe der Förderleistungen</b> .....	24
12.3.1. Entgeltleistung .....	24
12.3.2. Förderleistung/Sachleistung .....	25
<b>12.4. Sonderleistungen der Stadt Duisburg</b> .....	25
12.4.1. Mietkostenzuschuss .....	25
12.4.2. Fehl- und Ausfallzeiten .....	26
<b>12.4.3. Weiterbildung und Supervision</b> .....	26
<b>12.5. Ausschluss privater Zuzahlungen</b> .....	26
<b>12.6. Auszahlung der Beträge</b> .....	26
<b>12.7. Erstattung und Rückzahlungspflicht</b> .....	26
<b>13. Vertretungsregelung</b> .....	27
<b>13.1. Gesetzliche Grundlage</b> .....	27
<b>13.2. Gegenseitige Vertretung</b> .....	27
<b>13.3. Vertretung durch Springer*innen</b> .....	27
<b>13.4. Vertretung durch Stützpunkte</b> .....	27
<b>14. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten</b> .....	28
<b>15. Elternbeitrag</b> .....	29
<b>16. Praktikum in der Kindertagespflege</b> .....	29



<b>17. Hinweise/Links</b> .....	30
<b>17.1. <a href="http://www.dguv.de/publikationen">www.dguv.de/publikationen</a></b> .....	30
<b>17.2. <a href="http://www.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege.de">www.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege.de</a></b> .....	30
<b>17.3. <a href="http://www.kiga-upstalsboom.de/texte/modell.pdf">www.kiga-upstalsboom.de/texte/modell.pdf</a></b> .....	30
<b>17.4. <a href="http://www.dijuf.de">www.dijuf.de</a></b> .....	30
<b>18. Anlagen</b> .....	30
<b>18.1. Rechtliche Grundlagen</b> .....	30
18.1.1. Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (ausführendes Gesetz) .....	30
18.1.2. Auszug aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).....	31
18.1.3. Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163).....	42
<b>Straf- und Bußgeldvorschriften</b> .....	47
18.1.4. Auszug aus dem Sozialgesetzbuch X Sozialgesetzbuch (SGB) – Zehntes Buch (X) – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz .....	49
18.1.5. Auszug aus dem SGB I Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015).....	50



Die Stadt Duisburg erbringt für die Duisburger Einwohner nach Maßgabe der §§ 22 - 24 SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Tagespflegepersonen (TPP).

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für die Stadt Duisburg ab dem 01.08.2020 geregelt.

Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge gilt die jeweils gültige Fassung der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Elternbeiträgen im Bereich der Kindertagespflege.

## 1. Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kindes- und Jugendhilfegesetz (1 AG – KJHG NRW) vom 12.12.1990

- § 1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 17 Versagungsgründe
- § 18 Rücknahme der Pflegeerlaubnis

### Achtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII

- § 5 Wunsch und Wahlrecht
- § 7 Begriffsbestimmung
- § 8a Schutzauftrag
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung der Kindertagespflege
- § 24 Anspruch der Förderung
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
- § 104 Bußgeldvorschrift
- § 105 Strafvorschrift

### Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Wunsch und Wahlrecht
- § 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung
- § 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder
- § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern
- § 12 Gesundheitsvorsorge
- § 13 Kooperationen und Übergänge
- § 15 Frühkindliche Bildung

- § 16 Partizipation
- § 17 Pädagogische Konzeption
- § 19 Sprachliche Bildung
- § 21 Qualifikationsanforderungen
- § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 23 Angebotsstruktur
- § 24 Landeszuschuss in der Kindertagespflege
- § 50 Elternbeitragsfreiheit
- § 51 Elternbeitrag
- Kinderförderungsgesetz (KiföG)
- Ratsbeschluss der Stadt Duisburg vom 08.12.2008
- Satzung der Stadt Duisburg zur Erhebung des Elternbeitrages in jeweils gültiger Fassung

## 2. Leistungen/Aufgaben des Jugendamtes Duisburg

### 2.1. Leistungen durch die Fachberatung

Folgende Leistungen werden durch das Jugendamt der Stadt Duisburg erbracht:

Akquise sowie fachliche Beratung und Begleitung von TPP

- Eignungsprüfung im Sinne des § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) und gemäß § 30 a BZRG (erweitertes Führungszeugnis)
- Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die TPP gem. § 23 SGB VIII (Förderung in der Kindertagespflege) und die Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII (Pauschalierte Kostenbeteiligung)
- Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und der Service der Vermittlung geeigneter TPP an die Eltern
- Unterstützung bei einem Ausfall der TPP zur Sicherstellung der Betreuungskontinuität

### 2.2. Aufgaben der Qualitätsentwicklung durch Fachberatung

Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere:

- die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege,
- die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,
- die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,
- die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,

- die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
- die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und
- die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

### 2.3. Qualifizierung durch die Bildungsträger

Folgende Leistungen werden durch die Stadt Duisburg in bewährter Kooperation mit der Volkshochschule und der AWO Duisburg angeboten:

- Die Qualifizierung und Weiterbildung von TPP

## 3. Förderauftrag der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine flexible, familiennahe und familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Sie bietet sich damit vorrangig für Kinder unter 3 Jahren an.

Für Kinder ab dem 3. bis maximal zum vollendeten 14. Lebensjahr stehen Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und Schulen zur Verfügung. Im Einzelfall können diese bei Bedarf durch Kindertagespflege ergänzt werden (Randzeitenbetreuung).

Die Kindertagespflege und die Kindertageseinrichtungen haben gemäß § 22 SGB VIII und §§ 15,16, 17 und 21 KiBiz einen individuellen Förderauftrag für Kinder. Er umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung sowie die alltagsintegrierte sprachliche Bildung gem. § 19 KiBiz im Austausch darüber mit den Eltern. Die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der Kinder ist gem. § 18 KiBiz vorgesehen und wird in Duisburg auch umgesetzt.

### 3.1. Zweck der Förderung

Die Förderung in der Kindertagespflege ist gemäß § 23 SGB VIII eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten TPP, fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die TPP.

#### Kindertagespflege soll:

- Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
- Die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
- Den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat die Erstellung eines Rechtsgutachtens zum Rechtsanspruch auf Förderung von U3 in Auftrag gegeben.

Das Rechtsgutachten wurde durch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) erstellt. Demnach „kann und darf... die Förderung in Tagesbetreuung kein Ersatz und keine Alternative zur Hilfe zur Erziehung sein“, „wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII, Hilfe zur Erziehung)“.

## 3.2. Förderanspruch

Der wöchentliche Betreuungsumfang beträgt mindestens 5 Stunden und soll 50 Stunden nicht überschreiten.

Bei Nichtberufstätigkeit, bzw. zeitlich geringfügiger Beschäftigung der Eltern werden maximal 35 Stunden Betreuung wöchentlich bewilligt.

Bei nachweislicher Berufstätigkeit eines Elternteiles kann bis zu 45 Stunden Betreuung wöchentlich bewilligt werden.

Mehr als 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit kann nur durch die nachgewiesene Berufstätigkeit beider Elternteile gewährt werden.

### 3.2.1. Kinder unter einem Jahr

Kinder unter einem Jahr haben unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Kindertagespflege:

Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Integrationskurse, Schul- oder Hochschulausbildung beider Elternteile oder des alleinerziehenden Elternteils.

Weitere Voraussetzungen können die aktive Arbeitssuche der Eltern bzw. eines alleinerziehenden Elternteils sein.

Des Weiteren ist ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Kindertagespflege zu fördern, wenn Kindertagespflege für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

### 3.2.2. Kinder von 1 – 3 Jahren

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht nach § 24 Abs. 2 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ohne Nachweis einer Berufstätigkeit der Eltern.

### 3.2.3. Kinder von 3 – 6 Jahren

Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zum Schuleintritt ein Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme soll zum jeweiligen Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) erfolgen, und zwar in dem Jahr, in dem das Kind bis zum 31.10. drei Jahre alt wird.

Eine Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem, nachgewiesenem Bedarf, z. B. bei Kindern mit Beeinträchtigungen oder ergänzend zur Tageseinrichtung, erfolgen (Randzeitenbetreuung).

Die Kindertagespflege ist hierbei nachrangig zu anderen Betreuungsangeboten. Eltern sind gehalten, die Betreuungsangebote von Kita auszuschöpfen. Der Umfang der Randzeitenbetreuung darf die Kinder nicht überfordern. Die Betreuungszeiten in der Kita müssen mit berücksichtigt werden.

### 3.2.4. Kinder von 6 – 14 Jahren

Kinder im Schulalter können ergänzend zur OGATA in der Kindertagespflege betreut werden (Randzeitenbetreuung), wenn aufgrund der konkreten familiären und beruflichen Situation ein besonderer Bedarf besteht.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein alleinerziehender Elternteil erwerbstätig ist, eine Berufsausbildung oder eine Fortbildungsmaßnahme durchläuft.

Die Kindertagespflege ist hierbei nachrangig zu anderen Betreuungsangeboten. Eltern sind gehalten, die Betreuungsangebote von OGATA auszuschöpfen. Der Umfang der Randzeitenbetreuung darf die Kinder nicht überfordern. Die Betreuungszeiten in der Schule müssen mit berücksichtigt werden.

## Zusammenfassende Übersicht

Alter des Kindes	Voraussetzungen/Nachweise als Prüfungsgrundlage	Wöchentliche Betreuungszeit
<b>0 – 1 Jahr</b> (Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres – s. Pkt. 3.2.1.)	Erwerbstätigkeit o. ä. (Nachweise sind beizufügen, z. B. Bescheinigung über Arbeitszeiten oder Arbeitsvertrag, Schul-, bzw. Studienbescheinigung, ggf. Stundenpläne)	mind. 5 – max. 50 Stunden
	Besonderer individueller Bedarf/Einzelfallentscheidung (z. B. Bericht des ASD, ärztliche Bescheinigung, Beratungsstellen o. ä.)	entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf
	Mehrlingsgeburten	mind. 5 – max. 50 Stunden
	Nachweis des Jobcenters über eine aktive Arbeitssuche	mind. 5 – max. 25 Stunden
<b>1 – 3 Jahre</b> (Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres – s. Pkt. 3.2.2.)	Nicht- oder geringfügiger Erwerbstätigkeit eines Elternteils	mind. 5 – max. 35 Stunden
	Erwerbstätigkeit mit mind. der Hälfte der regulären Arbeitszeit eines Elternteils bzw. des alleinerziehenden Elternteils	mind. 5 – max. 45 Stunden
	Bei Erwerbstätigkeit bedarfsgerecht (Nachweise sind beizufügen)	mind. 5 – max. 50 Stunden
	Besonderer individueller Bedarf/ Einzelfallentscheidung (z. B. Bericht des ASD, ärztliche Bescheinigung, Beratungsstellen o. ä.)	mind. 5 – max. 50 Stunden
	Bei Betreuung in einer Kita ist eine Randzeitenbetreuung analog Pkt. 3.2.3 möglich	

Alter des Kindes	Voraussetzungen/Nachweise als Prüfungsgrundlage	Wöchentliche Betreuungszeit
<b>3 – 6 Jahre</b> (Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres und vor Schulbeginn – s. Pkt. 3.2.3.)	Arbeitszeiten der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils liegen außerhalb der Betreuungszeiten der Kita. Die Arbeitszeiten müssen gegenüber dem Jugendamt nachgewiesen werden.	Bedarfsgerechte Ergänzung zur Kita-Betreuungszeit
	Besonderer, nachgewiesener Bedarf (Kind mit Beeinträchtigung)	
<b>6 – 14 Jahre</b> (Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres – s. Pkt. 3.2.4.)	Arbeitszeiten der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils sind außerhalb der Betreuungszeiten der Schule. Die Arbeitszeiten müssen gegenüber dem Jugendamt nachgewiesen werden.	Bedarfsgerechte Ergänzung zur Schulbetreuung

## 4. Eingewöhnungszeit

Mit dem Beginn des bewilligten Aufnahmedatums in der Kindertagespflege muss eine Eingewöhnungszeit für das Kind stattfinden. Diese ermöglicht dem Kind und auch den Erziehungsberechtigten, sich auf die neue Situation einzulassen und behutsam eine vertrauensvolle Bindung zur TPP aufzubauen. Wichtig ist, dass sich die Erziehungsberechtigten und die TPP im engen Dialog über die Eingewöhnungszeit, über den Ablauf und die Vorgehensweise abstimmen.

Die Eingewöhnungsphase ist ein wesentlicher Qualitätsbaustein in der Kindertagespflege und nimmt Zeit in Anspruch. Sie soll mindestens 20 Stunden dauern. Das Kind steht dabei mit seinem individuellen Tempo und Bedürfnis im Vordergrund.

Die aktuelle Bindungsforschung geht davon aus, dass Bildung nicht ohne Bindung funktioniert. Nur durch eine vertrauensvolle und tragfähige Bindung kann sich das Kind auf lange Sicht an Bildungsprozessen beteiligen.

Gleichfalls bietet die Eingewöhnungsphase auch den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihr Kind im engen Dialog mit der TPP zu beobachten, sich selbst an die Ablösung zu gewöhnen und eine Erziehungspartnerschaft mit der TPP aufzubauen.

Das Setting (Gruppengröße, Betreuungsschlüssel) der Kindertagespflege ermöglicht dem Kind, sich in einem kleinen Rahmen mit einer hohen Aufmerksamkeitsspanne seitens der TPP mit der neuen Situation vertraut zu machen.

Das Institut für angewandte Sozialisationsforschung (Infans) in Berlin hat 2001 das sogenannte Infans-Modell (Berliner Modell) entwickelt, welches mittlerweile in Kindertagesstätten und Kindertagespflege gleichermaßen umgesetzt wird und aktuellen bindungstheoretischen Erkenntnissen der frühkindlichen Entwicklung Rechnung trägt. Dieses Modell zur Eingewöhnung wird auch in den Duisburger Kindertagespflegen eingesetzt.



## 5. Formen der Kindertagespflege

### 5.1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson (innerhäusig)

Unter innerhäusiger Betreuung wird die Betreuung von Tageskindern in der privaten Wohnung einer Kindertagespflegeperson verstanden.

Hierbei dürfen maximal 5 fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Wie viele Kinder eine TPP bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann, hängt von der Größe und der Beschaffenheit der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sowie der persönlichen Lebenssituation der TPP ab.

Eigene, während der Betreuungszeiten anwesende Kinder sind bei der Gesamtzahl zu berücksichtigen, insbesondere unter dreijährige Kinder.

Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut (Platzsharing). Es ist zu gewährleisten, dass

- die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und
- die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
- sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer zusätzlichen Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Bei der Einrichtung des Platzsharings in der innerhäusigen und der außerhäusigen Kindertagespflege mit jeweils 5 Plätzen (ATP) sind strenge Maßstäbe anzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz entscheidet das Jugendamt Duisburg hierüber im begründeten Einzelfall.

### 5.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (außerhäusig)

Unter außerhäusiger Betreuung wird die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen als der privaten Wohnung der TPP verstanden. Die Kinder werden in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen betreut. Hierbei kann es sich ebenfalls auch um Räume in einer Kindertagesstätte, einer Gemeinde, eines freien Trägers der Jugendhilfe oder vergleichbarer Einrichtungen handeln. Die Räumlichkeiten sollen sich im Erdgeschoss befinden.

Es wird unterschieden zwischen einer Gruppe mit 5 Plätzen, welche in Duisburg außerhäusige Tagespflege (ATP) genannt wird, und einer Gruppe mit 9 Plätzen, welche in Duisburg Großtagespflege (GTP) genannt wird.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglichen unter engen Voraussetzungen den Zusammenschluss von 2 bis zu 3 TPP, die im Verbund maximal 9 Betreuungsverträge abschließen können. Jede TPP braucht eine gesonderte Pflegeerlaubnis. Die Kinder müssen durch die Betreuungsverträge eindeutig den einzelnen TPP zugeordnet sein.

Es ist darauf zu achten, dass der Charakter der Kindertagespflege als familienähnliche bzw. familiennahe Betreuungsform erkennbar bleibt.

In einer ATP gelten die gleichen Regelungen bzgl. der Anzahl der Kinder, wie unter 5.1 beschrieben.

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Es besteht nach § 22 Absatz 3 Satz 3 KiBiz die Möglichkeit, in Großtagespflegen bis zu 15 Betreuungsverträge abzuschließen. Analog zu den Ausführungen in Punkt 5.1 müssen regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Wochenstunden betreut werden.

Bei der Einrichtung des Patzsharings in der Großtagespflege sind strenge Maßstäbe anzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz entscheidet das Jugendamt Duisburg hierüber im begründeten Einzelfall.

Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

### 5.3. Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten (Kinderfrau/Kindermann)

Eine sogenannte Kinderfrau bzw. ein sogenannter Kindermann betreut ihre/seine Tageskinder im privaten Haushalt der Eltern, entweder auf selbstständiger Basis oder als Angestellte(r) der Familie.

Die zu betreuenden und zu fördernden Kinder bleiben in der vertrauten Wohnung und in ihrem eigenen häuslichen Umfeld. Sie müssen sich nicht in einer anderen Familie eingewöhnen und evtl. mehrere Beziehungen eingehen, sondern nur eine Beziehung zu der Kinderfrau/dem Kindermann. Selbstverständlich muss auch bei dieser Betreuungsform eine Eingewöhnungszeit stattfinden (s. Punkt 4).

In Duisburg bedürfen die Kinderfrauen/Kindermänner ebenfalls einer Pflegeerlaubnis.

### 5.4. Festangestellte Tagespflegepersonen

Voraussetzung zur Festanstellung einer Tagespflegeperson ist, dass der Anstellungsträger anerkannter Träger der Jugendhilfe ist. Bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt geschlossen werden.

Wichtig ist, dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson gewährleistet ist.

## 6. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten
- über einen Teil des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate

betreuen will, eine Erlaubnis.

Auch bei Kindertagespflegeverhältnissen, die nicht durch öffentliche Mittel (Geldleistung) gefördert werden, besteht die Pflicht des Jugendamtes auf Prüfung und Erteilung einer Pflegeerlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege geeignet ist.

Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten, anderen TPP und dem Jugendamt auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

## 7. Eignung zur Kindertagespflege

**Die Eignungsvoraussetzungen lassen sich in zwei Kategorien unterteilen:**

- Die persönliche und fachliche Eignung der TPP
- Die Eignung der von ihr genutzten Räumlichkeiten

### 7.1. Persönliche/Fachliche Eignungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis

Das Anforderungsprofil der Kindertagespflege erfordert von den Bewerbern/-innen ein hohes Maß an Flexibilität, Reflexionsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit, eine empathische und zugewandte Grundhaltung Menschen gegenüber, Weltoffenheit sowie die Bereitschaft, sich für diese Tätigkeit zu qualifizieren und fortzubilden.

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom BMFSFJ sowie dem DJI e.V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ herangezogen, die als Anlage Bestandteil dieses Konzeptes sind.

Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten sie automatisch an die Stelle der vorherigen.

**Zur Prüfung der Eignung und vor Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist Folgendes erforderlich:**

- Bewerberanschreiben
- Ausgefüllter Bewerberbogen
- Lebenslauf mit Lichtbild
- Erweitertes Führungszeugnis für die Bewerber/innen sowie für alle mit im Haushalt lebenden volljährigen Personen
- Ärztliche Bescheinigung, die ansteckende Krankheiten ausschließt und einen Gesundheitszustand bestätigt, der die Ausübung der Kindertagespflege erlaubt
- Nachweis über mindestens einen Hauptschulabschluss, wünschenswert nach Klasse 10
- Ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, die sie in die Lage versetzen, Erziehungsfragen zu reflektieren und fundierte Gespräche mit Eltern zu führen. Der/die Bewerber\*in muss in der Lage sein, die sprachliche Bildung von Kindern zu fördern. Die Sprachkenntnisse müssen bei Bedarf der Fachberatung gegenüber nachgewiesen werden.
- Einverständniserklärung für die Anfrage beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes
- Unterschriebene Erklärung zur Sicherstellung, dass in den Räumen, die für die Kinderbetreuung genutzt werden, nicht geraucht wird

- Nachweis über eine eventuell vorhandene pädagogische Ausbildung (Vorlage Originalzeugnis)
- Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. über die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI gemäß der aktuellen Gesetzesgrundlage des Bundeslandes NRW.
- Nachweis über die Teilnahme an einem nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Kurs „Erste Hilfe am Kind“
- Unterschriebene Vereinbarung gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindswohlgefährdung“
- Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz
- Ein pädagogisches Konzept mit Ausführungen zu folgenden Inhalten:
  - Vorstellung und Motivation
  - Kindertagespflege – Was ist das?
  - Vorstellung der Tagespflegestelle
  - Mein Motto bzw. Leitgedanken
  - Spielerische Angebote und deren Umsetzung
  - Eingewöhnungszeit
  - Zusammenarbeit mit den Eltern
  - Beispielhafter Tagesablauf
  - Ausblick auf die persönliche Weiterentwicklung
  - Anhang

## 7.2. Räumliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis

Kindertagespflege kann in der eigenen Wohnung der TPP, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfinden.

In Anlehnung an die Empfehlung des Spitzenverbandes und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sind die dort benannten Richtlinien als Mindestvoraussetzung zu erfüllen. („Damit alles gut geht“, Eignung von Tagespflegepersonen – siehe Anlage).

Die abschließende Beurteilung der Eignung der Räumlichkeiten und die Bestimmung der Maximalanzahl der zu betreuenden Kinder obliegen der Fachberatung des Jugendamtes.

### 7.2.1. Kindertagespflege im eigenen Haushalt

Kindgerechte Räume sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass sich TPP mit den verschiedenen Funktionen der Räume auseinandersetzen und sie entsprechend gestalten.

Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine TPP bzw. welche Altersgruppen sie aufnehmen kann.

#### **Folgende Mindeststandards müssen gegeben sein:**

- Rauchfreie Räume
- Die Räume bieten genügend Platz für Bewegung und Rückzug

- Die Räume sind sauber, atmosphärisch offen, hell und freundlich sowie praktisch eingerichtet
- Tageslicht in allen Betreuungsräumen
- Räume, Ausstattung und Spielmaterialien sind dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessen und bieten fördernde und anregende Erfahrungen
- Geeignete Schlafplätze sind vorhanden
- Ein Garten oder eine Grünfläche stehen zur Verfügung oder sind fußläufig zu erreichen
- Die Betreuungsräume, sanitären Einrichtungen und die Küche entsprechen den hygienischen Erfordernissen
- Der private Bereich der Familie und Kindertagespflege sind sinnvoll aufeinander abgestimmt
- Die Sicherheitsstandards der gesetzlichen Unfallversicherung sind umgesetzt
- Feuerlöscher, Rauchmelder und eine Brandschutzdecke sind vorhanden
- Eventuelle Tierhaltung bringt keine Gefährdung für Kinder mit sich
- Ein Telefon steht zur Verfügung

### 7.2.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Der nichtinstitutionelle, familienähnliche Charakter muss auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten gegeben sein.

#### **Neben den oben genannten Vorgaben gelten hier weitere folgende Standards:**

- Bei der Betreuung von bis zu 9 Kindern gleichzeitig steht eine Grundfläche von 10 – 14 qm pro Kind zur Verfügung, darin sind mind. 5-6 qm Spielfläche enthalten
- Tageslicht in allen Räumen
- Die Räume liegen ebenerdig
- Es stehen ein Gruppenraum, ein Schlafräum, eine Küche, ein Badezimmer und ein gesicherter Außenbereich zur Verfügung
- Es ist eine Nutzungsänderung beim Bauamt zu beantragen und die brandschutz-rechtliche Zulassung ist mit dieser Behörde abzustimmen
- Die Pflegeerlaubnis des Jugendamtes für den Betreuungsort kann erst nach abgeschlossener positiver Prüfung (abschließende Bauzustandsbesichtigung) durch das Bauordnungsamt erteilt werden
- Die TPP verfügt über mind. 2 Jahre Berufserfahrung im U3-Bereich
- In einer GTP verfügt mind. eine TPP sowohl über eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung als auch über eine zwei jährige Berufserfahrung im U3-Bereich

### 7.2.3. Kindertagespflege im Haushalt von Sorgeberechtigten

Werden Kinder im Haushalt der Sorgeberechtigten betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Erziehungsberechtigten und ohne gesonderte Überprüfung der Wohnung der Eltern durch das Jugendamt.

Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere Tageskinder oder Kinder der TPP im Familienhaushalt betreut, erfolgt eine Überprüfung entsprechend Punkt 7.2.1.

## 8. Verfahren zur Eignungsfeststellung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung wird durch das Jugendamt geprüft. Elemente dieser Eignungsprüfung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche und das Erbringen und Prüfen der nach Ziffer 7.1. vorzulegenden Nachweise.

## 9. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 22 KiBiz. Im Regelfall können bis zu 5 fremde Kinder gleichzeitig von einer TPP betreut werden.

Bei ausreichender Betreuungserfahrung von Kindern unter 3 Jahren und Vorliegen einer besonderen Eignung, kann das Jugendamt im Einzelfall das Abschließen von 8 Betreuungsverträgen genehmigen, wobei nie mehr als 5 Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen (Platz-Sharing).

Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl als 5 Kinder gleichzeitig beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen, wie z.B. die Größe der Räumlichkeiten, die Betreuung eigener Kinder oder Pflege von Angehörigen.

Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer TPP betreut werden, oder sollen 10 oder mehr fremde Kinder von zwei TPP gleichzeitig betreut werden, handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung (Die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung).

Die Pflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von 5 Jahren. Drei Monate vor Ablauf dieser Frist muss diese erneut schriftlich von der TPP beantragt werden. Unter Berücksichtigung der bereits mit der TPP gemachten Erfahrungen wird das Eignungsfeststellungsverfahren erneut durchgeführt.

## 10. Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht vorliegen, ist ein ablehnender Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann die Tagespflegeperson im Wege der Verpflichtungsklage gem. § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gerichtlich vorgehen.

Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Pflegeerlaubnis erteilt.

Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in der Anlage „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ Nr. 2, 04 – 2009, in der jeweils gültigen Fassung und die unter Gliederungsnummer 6. genannten Punkte herangezogen.

Weitere Kriterien zur Versagung der Pflegeerlaubnis enthält § 17 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 12.12.1990.

### 10.1. Aufhebung/Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Bei der Erlaubnis zur Kindertagespflege handelt es sich um einen sog. begünstigenden Verwaltungsakt. Soll die Erlaubnis zur Kindertagespflege wieder entzogen werden, kann dies – je nach den Voraussetzungen – durch Aufhebung, Widerruf oder Rücknahme geschehen.

#### 10.1.1. Aufhebung der Erlaubnis

Ist die Erlaubnis ursprünglich rechtlich erlassen worden, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen gem. § 48 des SGB X aufgehoben werden. Dies ist mit Wirkung für die Zukunft möglich, wenn sich die tatsäch-

lichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei Erteilung vorlagen, wesentlich geändert haben. So wird die Erlaubnis beispielsweise bei Umzug in andere Räumlichkeiten gegenstandslos.

### 10.1.2. Widerruf der Erlaubnis

In § 18 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 12.12.1990 ist geregelt, dass – sofern die Erlaubnis zur Kindertagespflege mit einer Auflage versehen wurde (z. B. die Qualifizierung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen) – sie gemäß § 47 SGB X widerrufen werden kann, wenn die Auflage nicht erfüllt wird.

### 10.1.3. Rücknahme der Erlaubnis

Stellt sich erst nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Erlaubnis (z. B. die Eignung der Tagespflegeperson) von Anfang an nicht gegeben waren, kann diese – ursprünglich unerkannte rechtswidrige – Erlaubnis gem. § 45 SGB X unter bestimmten Voraussetzungen für die Zukunft zurückgenommen werden.

Gegen den Bescheid über den Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson das Rechtsmittel der Anfechtungsklage (§ 42 VwGO).

## 11. Ordnungswidrigkeitsverfahren/Straftat

Wer ohne erforderliche Erlaubnis gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII zur Kindertagespflege ein Kind betreut, handelt ordnungswidrig (§ 104, Abs. 1, Nr. 1 SGB VIII). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro belegt werden (§ 104 Abs. 2 SGB VIII).

Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ohne Erlaubnis eine Einrichtung betreibt (Betreuung von mehr als neun Kindern). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

Wer diese Ordnungswidrigkeit vorsätzlich beharrlich wiederholt oder durch das Tätigwerden ohne Pflegeerlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner Entwicklung schwer gefährdet, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 105 SGB VIII).

## 12. Laufende Geldleistungen in der Kindertagespflege

### 12.1. Grundsatz

Zuständig für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist gemäß § 86 ff SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern des Tageskindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die laufende Geldleistung wird nur für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt und ein entsprechender Elternbeitrag wird erhoben. Infolgedessen sind der Bewilligungszeitraum und der Elternbeitragszeitraum gleichzusetzen.

Ist der Betreuungsbeginn eines Kindes bis zum 5. Kalendertag, wird die Geldleistung ab dem 1. Tag des Monats gezahlt. Demgemäß wird der Elternbeitrag erhoben.

Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung i. d. R. noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, die Kinder unverzüglich schriftlich abzumelden, sobald das Kind tatsächlich nicht mehr betreut wird. Ein entsprechender Vordruck ist im Internet hinterlegt.

Die Kündigungsfristen in dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag sind für das Jugendamt nicht bindend.

Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses werden zum folgenden Monatsanfang berücksichtigt.

Gemäß § 12 KiBiz muss ein Impfschutz gegen Masern auch bei Kindern in der Kindertagespflege vorliegen. Sollte dieser nicht vorliegen bzw. binnen vier Wochen nicht nachgeholt werden, so werden die Geldleistungen automatisch eingestellt, bzw. Anträge auf Geldleistungen lediglich auf vier Wochen befristet.

## 12.2. Gewährung der laufenden Geldleistung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII und § 24 KiBiz Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) Erstattung der angemessenen Kosten, die der TPP als Sachaufwand entstehen  
(Definition Sachaufwand s. Pkt.12.3.2)
- b) Anerkennung der Förderungsleistung
- c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu der Unfallversicherung
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
- f) für die mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit wird eine Stunde für jedes zugeordnete Kind pro Woche in Höhe der bewilligten Geldleistung gewährt.

Es ist zu beachten, dass alle Anträge unverzüglich gestellt werden müssen, da eine rückwirkende Zahlung vor Antragsingang beim Jugendamt nicht möglich ist.

Auf die Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff SGB I wird ausdrücklich hingewiesen.

## 12.3. Höhe der Förderleistungen

### 12.3.1. Entgeltleistung

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förder- und Sachleistung unterliegt einer jährlichen Dynamisierung nach § 37 KiBiz Abs. 1-3 je betreutem Kind und Stunde:

■ Bei einer Qualifizierung über 160 Stunden nach gem. DJI	4,35 Euro
■ Bei einer Qualifizierung durch das QHB	4,85 Euro
■ Pädagogische Ausbildung* ohne Qualifizierung gem. DJI-Curriculum	4,35 Euro
■ Für Personen, deren Ausbildung die 160 Stunden Qualifizierung beinhaltet, ohne Berufserfahrung	4,35 Euro
■ Für Personen, deren Ausbildung die 160 Stunden Qualifizierung beinhaltet, mit 2-jähriger Berufserfahrung und/oder zusätzlicher Qualifizierung über mind. 80 Stunden (DJI-Curriculum)	5,35 Euro
■ Bei einer pädagogischen Ausbildung* mit Qualifizierung über mind. 80 Stunden (DJI-Curriculum)	5,35 Euro
■ Bei einer pädagogischen Ausbildung* mit Qualifizierung durch das QHB	5,85 Euro



■ Für qualifizierte Tagespflegepersonen gem. DJI mit einer anerkannten Zusatzausbildung zur U3 Fachkraft	5,35 Euro
■ Für qualifizierte Tagespflegepersonen nach dem QHB mit einer Zusatzausbildung zur U3 Fachkraft	5,85 Euro
■ Pädagogische Ausbildung/Qualifizierung nach § 24 Abs. 4 KiBiz	6,35 Euro

\*siehe Personalvereinbarung des Landes NRW/KiBiz § 21 Abs. 1

■ **Wochenende** (ab 4 Stunden täglich):  
25,00 Euro pauschal pro Tag zusätzl. zum Stundensatz

■ **Übernachtung**  
je nach Betreuungszeit pro Stunde und Kind

### 12.3.2. Förderleistung/Sachleistung

Berechnungsgrundlage für die anteilige Erstattung (der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung) sind die Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen, die aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultieren. Dazu gehören nur die Beiträge, die sich aus den laufenden Geldleistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ergeben.

#### Zu Sachkosten gehören:

Reinigung der Räume, Wäschereinigung, Betriebsmittel für Büro und Verwaltung, Erhaltungsaufwand, Kinderbezogene Einrichtungsgegenstände (Beschaffung, Ersatz und Erhaltung), Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Leistungen für Kinder, Hygienebedarf, Gebäude- und Hausratversicherung sowie Betriebsunterbrechungsversicherung, Nebenkosten und Strom.

## 12.4. Sonderleistungen der Stadt Duisburg

### 12.4.1. Mietkostenzuschuss

Eine Übernahme der Mietkosten ist nur im Einzelfall und nach Prüfung jugendhilfe-planerischer Aspekte möglich.

Voraussetzung hierfür sind neben der persönlichen Eignung eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kindertagespflege sowie ein Bedarf an Betreuungsplätzen am jeweiligen Standort, darüber hinaus eine durch das Bauordnungsamt erteilte Bauabnahme im Rahmen einer Nutzungsänderung (abschließende Bauzustandsbesichtigung).

Richtschnur für eine angemessene Kaltmiete ist der ortsübliche Mietspiegel. Bei 9 Plätzen werden maximal 1.160,00 Euro Miete erstattet, bei 5 Plätzen maximal 644,00 Euro.

Mietkosten können nur den Tagespflegepersonen auf Antrag gewährt werden, die für die Betreuung von Kindern geeignete Räumlichkeiten angemietet haben und die Aufwendungen, die aus dem Mietverhältnis entstehen, selbst zu tragen haben.

Die Tagespflegeperson muss diese Räumlichkeiten der Tagespflege selbst nutzen.

Die Entscheidung über die Kostenübernahme und die angemessenen Mietkosten obliegt dem Jugendamt.

Für Duisburger Kinder, die in einer anderen Stadt in angemieteten Räumen betreut werden, wird auf Antrag eine Mietkostenpauschale von 70,00 Euro im Monat gewährt, sofern die betreuende TPP Mietaufwendungen hat.

### 12.4.2. Fehl- und Ausfallzeiten

**Die Geldleistung wird in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn keine Betreuung stattfindet:**

- bei Erkrankungen und/oder Urlaub der TPP insgesamt 20 Tage jährlich (bei einer 5-Tage-Woche).
- bei vorübergehender fortlaufender Krankheit bzw. Abwesenheit eines Kindes bis zu einem Umfang von 6 Wochen

### 12.4.3. Weiterbildung und Supervision

Tagespflegepersonen sind verpflichtet Fortbildungen von mind. 5 Stunden/ Jahr vorzuweisen.

Für aufgabenspezifische Fort- und Weiterbildungen sowie für Supervisionen wird auf Antrag ein jährlicher Zuschuss im Kalenderjahr von max. 200,00 Euro gewährt. Dies ist nur unter Verwendung des entsprechenden Formulars möglich.

Die Genehmigung der Kostenübernahme ist im Vorfeld mit der zuständigen Fachberatung zu klären.

## 12.5. Ausschluss privater Zuzahlungen

Über die Entgeltleistungen des Jugendamtes hinaus sind gem. § 51 KiBiz keine privaten Zuzahlungen der Sorgeberechtigten gestattet.

Die Erhebung von Zuzahlung durch eine Tagespflegeperson kann eine Einstellung/Ablehnung der laufenden Geldleistung zur Folge haben.

Ausgenommen ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten.

Angemessene Verpflegungskosten orientieren sich an der gängigen Praxis und der tatsächlichen Betreuungszeit.

## 12.6. Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Ausnahmen sind Krankheits- und Urlaubsvertretung (siehe Anlage: Merkblatt zum Antrag auf Geldleistung).

## 12.7. Erstattung und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung einer zu Unrecht erbrachten Leistung richtet sich nach Aufhebung des Verwaltungsaktes nach der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 45, 48, 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen).

## 13. Vertretungsregelung

### 13.1. Gesetzliche Grundlage

Der Vertretungsanspruch, den der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten hat, wird in § 23 SGB VIII festgelegt. „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsform für das Kind sicherzustellen.“

Dieser Grundsatz wird weiter in § 23 KiBiz ausgeführt.

Gem. § 23,2 gilt bei geplantem Urlaub:

[...]“ Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.“

### 13.2. Gegenseitige Vertretung

Mehrere Tagespflegepersonen eines Stadtteiles vertreten sich gegenseitig. Regelmäßige Treffen der Tagespflegepersonen mit den Tageskindern sind dringend erforderlich, damit eine ausreichende Beziehungsarbeit geleistet wird.

Die in der Pflegeerlaubnis festgelegte Kinderzahl darf nicht überschritten werden. Dieses Modell ist nur zulässig, wenn die in der Pflegeerlaubnis angegebene Kinderzahl nicht mit der eigenen Anzahl der zu betreuenden Kindern ausgeschöpft wurde und nur die noch zur Verfügung stehenden freien Plätze mit Vertretungskindern belegt werden.

### 13.3. Vertretung durch Springer\*innen

Das Jugendamt vermittelt bei Bedarf Springer\*innen, soweit diese vorhanden sind.

Die in der Pflegeerlaubnis festgelegte Kinderzahl darf nicht überschritten werden. Dieses Modell ist nur zulässig, wenn die in der Pflegeerlaubnis angegebene Kinderzahl nicht mit der eigenen Anzahl der zu betreuenden Kindern ausgeschöpft wurde und nur die noch zur Verfügung stehenden freien Plätze mit Vertretungskindern belegt werden.

### 13.4. Vertretung durch Stützpunkte

Bei den Stützpunkten handelt es sich um Großtagespflegen. Drei Tagespflegepersonen führen einen Stützpunkt. Zwei dieser Tagespflegepersonen stellen bei krankheitsbedingten Ausfällen von inner- und außerhäusigen Tagespflegen die Betreuung der Kinder sicher. Die dritte Kraft wird als Springer\*in eingesetzt und kann bei krankheitsbedingten Ausfällen in Großtagespflege die Betreuung der Kinder vor Ort übernehmen.

Die Zusammenarbeit zwischen TPP und Stützpunkt bzw. Vertretungsperson erfordert eine enge Kooperation, welche in einem Kooperationsvertrag geregelt ist.

## 14. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Tagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

### Hierzu zählen u.a.:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz )
- Änderung der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Kindern
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung
- Fehl- und Ausfallzeiten (siehe Pkt. 12.4.2)
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson und der betreuten Kinder
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, gemäß der Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII (siehe Anlage).
- Aufgabe/Beendigung der Kindertagespflege
- Umzug des betreuten Kindes, der Eltern oder eines Elternteiles
- Änderung der Kontaktdaten

Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Beginn und Umfang der Betreuung sind durch die Einreichung des Antrags auf Geldleistung und der Kopie des Betreuungsvertrages nachzuweisen.

Verantwortlich für die rechtzeitige Antragstellung ist die Tagespflegeperson.

Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage der §§ 60 ff SGB I/ (Angabe von Tatsachen).

Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

## 15. Elternbeitrag

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt gemäß der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Elternbeiträgen im Bereich der Kindertagespflege in Verbindung mit § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) i. d. jeweils gültigen Fassung.

Ab Vollendung des vierten Lebensjahres (Stichtag 30.09.) bis zur Einschulung sind die Eltern von der Entrichtung des Elternbeitrages befreit.

Bei Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, wird eine soziale Staffelung angerechnet und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt. Es werden ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, unabhängig vom Jugendamtsbezirk in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorgesehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 KiBiz Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungsregelungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 KiBiz profitiert. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen.

## 16. Praktikum in der Kindertagespflege

Um eine möglichst hohe Stabilität in der Bindungs- und Beziehungsarbeit zu gewährleisten, ist ein Praktikum in der Kindertagespflege nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- Ausbildung zur Kinderpfleger/in an einem Berufskolleg
- Durch die Fachberatung im Rahmen der Qualifizierung empfohlen
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

In beiden Fällen muss eine Begleitung des Praktikums durch eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft erfolgen und wird durch die Fachberatung VOR ANTRITT genehmigt.

Berufsorientierte Schulpraktika sind ausdrücklich nicht erlaubt, da es sich bei der Kindertagespflege nicht um einen Ausbildungsberuf handelt.

## 17. Hinweise/Links

### 17.1. [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen)

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen „Kindertagespflege - damit es allen gut geht“

### 17.2. [www.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege.de](http://www.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege.de)

Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009 des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Deutschen Jugendinstitutes „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“

### 17.3. [www.kiga-upstalsboom.de/texte/modell.pdf](http://www.kiga-upstalsboom.de/texte/modell.pdf)

Berliner Modell

### 17.4. [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)

Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. „Rechtsanspruch U3 – Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren“

## 18. Anlagen

### 18.1. Rechtliche Grundlagen

#### 18.1.1. Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (ausführendes Gesetz)

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kindes- und Jugendhilfegesetzes – AG – KJHG – vom 12.12.1990

#### § 1

##### Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger.

#### §17

##### Versagungsgründe

Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

- a) die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
- b) die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,

- c) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,
- d) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,
- e) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebende Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder
- f) nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

## § 18

### Rücknahme der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

## 18.1.2. Auszug aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

Kinderbildungsgesetz – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII vom 01.08.2020

## § 1

### Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.
- (2) Dieses Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.
- (3) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Ein Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr, es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

## § 2

### Allgemeine Grundsätze

- (1) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.
- (2) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.
- (3) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrich-

tungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

### § 3

#### Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Eltern haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.
- (2) Der Wahl nach Absatz 1 soll am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dabei sind die Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen.

### § 4

#### Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet. Dabei ist der Vorrang der Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung, soweit möglich zu berücksichtigen. Die Bedarfe für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen und nicht behinderten Kindern sind zu beachten.
- (2) Die Jugendämter erstellen für ihren Bezirk einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und schreiben diesen jährlich fort. Der Bedarfsplan weist die im Jugendamtsbezirk zur Bedarfsdeckung betriebsgenehmigten Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege aus. Er enthält die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes voraussehbare Entwicklung für einen mehrjährigen Zeitraum mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen unter Berücksichtigung besonderer sozialräumlicher und zielgruppenorientierter Belange.
- (3) Die Jugendämter sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen. Sie stellen sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang und verlässliche Angebote in der Kindertagespflege vorgehalten werden. Bei der Planung sind auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen und in Ferienzeiten zu berücksichtigen. Sozialräumliche Besonderheiten, wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen, und besondere Angebote, wie Familienzentren gemäß §§ 42 und 43 oder plus-KITAs gemäß §§ 44 und 45, sind zu berücksichtigen. In Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern ist nach Möglichkeit anzustreben, auch einem Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung zu tragen.
- (4) Um den örtlichen Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen zu ermitteln, sollen neben demografischen Modellrechnungen oder



anderen Verfahren, auch gerade im Hinblick auf benötigte Öffnungs- und Betreuungszeiten, turnusmäßig Befragungen von Eltern erfolgen.

- (5) Die Jugendämter können die Verpflichtung nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Dies gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden. Hierbei sollen die Jugendämter mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken. Die Eltern von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung sind zu Beginn des Kindergartenjahres auf Betreuungsanspruch für schulpflichtige Kinder bis zum Schuleintritt hinzuweisen.

## § 6

### Qualitätsentwicklung und Fachberatung

- (1) Zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere:
1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege,
  2. die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,
  3. die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,
  4. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,
  5. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
  6. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und
  7. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.
- (2) Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Personal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung.
- (3) Die Jugendämter sind verpflichtet, eine den Aufgaben nach § 23 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und § 43 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Fachberatung und -vermittlung vorzuhalten, vor allem um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertages-betreuungsangebot zu erhalten und weiter zu entwickeln. Soweit die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen im Rahmen des § 23 Absatz 4 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine gewählte Vertretung ihrer Interessen im Jugendamtsbezirk anstreben, umfasst die Fachberatung auch die Unterstützung bei dieser Wahl.

## § 8

### Gemeinsame Förderung aller Kinder

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

**§ 9****Zusammenarbeit mit den Eltern**

- (1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten. Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336), jeweils in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

**§ 12****Gesundheitsvorsorge**

- (1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung des Kindes nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder auch durch altersangemessene präventive Maßnahmen zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu informieren.
- (3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen. Diese können nur entfallen, wenn sichergestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen.
- (4) In Kindertageseinrichtungen und in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

**§ 13****Kooperationen und Übergänge**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen Träger von Kindertageseinrichtungen und Anstellungsträger im Bereich Kindertagespflege, insbesondere das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen, unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander, aber auch mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen.

- (2) Zur Ausgestaltung der örtlichen Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, die beispielsweise regelmäßigen Informationsaustausch sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum enthalten. Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

## § 15

### Frühkindliche Bildung

- (1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen entwickeln beziehungsweise weiterentwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Es trägt Verantwortung für die Gestaltung von freien und altersgerechten Spielerfahrungen, die Kinder in ihrer Lernfreude und Lernmotivation unterstützen, sich aktiv und intensiv mit sich selbst und ihrer Umwelt auseinander zu setzen. Das Personal beachtet dabei, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.
- (4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.
- (5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.

## § 16

### Partizipation

- (1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des All-

tags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.

- (2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

## § 17

### Pädagogische Konzeption

- (1) Die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.
- (2) Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.

## § 18

### Beobachtung und Dokumentation

- (1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.
- (2) Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung zur Weiterleitung der Dokumentation an eine Grundschule datenschutzrechtlich jederzeit widerrufen können. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

## § 19

### Sprachliche Bildung

- (1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug.
- (2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 18 Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Beobachtungs- und Dokumentationsergebnisse dienen der Förderplanung im pädagogischen Alltag. Sie sind maßgebliche Grundlage für die individuelle alltagsintegrierte Sprachbil-

derung und -förderung. Wird bei der Beobachtung und Dokumentation eines Kindes ein spezifischer Förderbedarf festgestellt, so ist abgeleitet aus diesen Ergebnissen eine gezielte individuelle Förderung und Lernanregung zu gewährleisten.

- (3) Die pädagogische Konzeption nach § 17 muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.
- (4) Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Familiensprachen beobachtet und gefördert werden.
- (5) In den pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtungen sollen über Absatz 3 hinaus der Prozess von der strukturierten Beobachtung zur zielgerichteten Planung individueller Unterstützungsangebote und die Umsetzung sprachlicher Bildungs- und Interaktionsangebote im pädagogischen Alltag beschrieben werden. Außerdem sollen die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Interaktionsbegleitung und sprachlichen Lernanregung der Kinder aufgeführt werden. Der Träger der Tageseinrichtung muss im Rahmen einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung auch in Bezug auf die Qualifizierung des Personals dafür Sorge tragen, dass die alltagsintegrierte Sprachbildung aller Kinder und die Förderung der Kinder mit sprachlichem Unterstützungsbedarf verbindlich sichergestellt werden.

## § 21

### Qualifikationsanforderungen

- (1) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht. Diese Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums entsprechen.
- (2) Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen müssen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation nach Satz 1 verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.
- (3) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen sich in höherem Umfang regelmäßig fortbilden müssen.

## § 22

**Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und
  1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
  2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.
- (3) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.
- (4) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.
- (5) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.
- (6) Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. Anstellungsträger, die bereits am 1. August 2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigten, müssen die Voraussetzungen nach diesem Absatz spätestens bis zum 1. August 2022 erfüllen.
- (7) Kindertagespflegepersonen und Anstellungsträger haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

- (8) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die §§ 104 und 105 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

## § 23

### Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

- (1) Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (ergänzende Kindertagespflege). Voraussetzung ist die Bewilligung des Wohnsitzjugendamtes nach Bedarfsermittlung auf Antrag der Eltern. Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege in Tageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeiten, kann die Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet mehr als zehn fremde Kindern betreuen, es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten von einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.
- (2) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt entsprechend § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

## § 24

### Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis

- (1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung jährliche Kindertagespflegepauschalen. Diese Kindertagespflegepauschalen werden für jedes in öffentlich finanzierter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird.
- (2) Der jährliche Zuschuss nach Absatz 1 beträgt im Kindergartenjahr 2020/2021 1 109 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3.182 Euro pro Kind. § 37 gilt entsprechend.
- (3) Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass
1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügt,
  2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
  3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2 nachweisen kann,
  4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,
  5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,

6. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,
8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und
9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.

Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes zu Satz 1 Nummer 2 bis 9 voraus.

- (4) Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 2 setzt darüber hinaus voraus, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.
- (5) Abweichungen zwischen der aufgrund der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung zum 15. März angemeldeten Anzahl jährlicher Pauschalen und der Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen zu berücksichtigen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse der Abweichungen fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 30. November desselben Kalenderjahres.
- (6) Die in diesem Rahmen gezahlten Mittel sind Jahrespauschalen und zur Erfüllung von Aufgaben nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit diesem Gesetz zu verwenden. Das Jugendamt erklärt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst
  1. die Zahl der Kindertagespflegepersonen, die die Qualifikations- und Fortbildungsanforderungen nach § 21 erfüllen und Kinder bis zum Schuleintritt betreuen,
  2. die Zahl der Kinder, die in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreut werden und für die eine Kindertagespflegepauschale nach Absatz 1 in Anspruch genommen wird,
  3. die Art der Regelung für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen und
  4. in den Fällen des Landeszuschusses nach Absatz 2 Satz 2 die Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit der Bestätigung zur - mindestens begonnenen - zusätzlichen Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen.

## § 50

### Elternbeitragsfreiheit

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach Absatz 1 gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Absatz 2 bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr ergibt.



**§ 51****Elternbeiträge**

- (1) Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 beitragsfrei ist, können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 49 Absatz 1 und 2 können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, die nach diesem Gesetz finanziell bezuschusst werden und soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, sind mit Ausnahme von möglichen Entgelten für Mahlzeiten weitere Teilnahmebeiträge der Eltern ausgeschlossen. Dies gilt auch im Verhältnis zu Anstellungsträgern im Sinne des § 22 Absatz 6. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegepersonen oder einen Anstellungsträger zulassen. Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 sind keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Zu dem Zweck gemäß Absatz 1 teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit. In den Fällen des § 49 leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach Satz 1 erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
- (4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungsregelungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 profitiert. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen.
- (5) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz und von dem Jugendamtsbezirk.
- (6) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 beauftragen.

### 18.1.3. Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII

#### Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

#### § 5

##### Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.
- (2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplans (§ 36) geboten ist.

#### § 7

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Buches ist
  1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
  2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
  3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
  4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
  5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
  6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
- (2) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) (weggefallen)
- (4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### § 8a

##### Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzuregen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
  1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## § 22

### Grundsätze der Förderung

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
  1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
  2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
  3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen

## § 23

### Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
  2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a
  3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
  4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

## § 24

### Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

## § 43

### Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
  1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
  2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

## § 45

### Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

## Straf- und Bußgeldvorschriften

### § 104 SGB VIII

#### Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
  2. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Absatz 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
  3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
  4. entgegen § 97a Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

### § 105 SGB VIII

#### Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 104 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

## § 72a

### Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## § 90

### Pauschalierte Kostenbeteiligung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten
  1. der Jugendarbeit nach § 11,
  2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und 3 und
  3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung
  - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
  - b) dem jungen Volljährigennicht zuzumuten ist und
2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

#### **18.1.4. Auszug aus dem Sozialgesetzbuch X Sozialgesetzbuch (SGB) – Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz**

##### **§ 48**

##### **Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse**

- (1) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit
  1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
  2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
  3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder
  4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum auf Grund der besonderen Teile dieses Gesetzbuches anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.
- (2) Der Verwaltungsakt ist im Einzelfall mit Wirkung für die Zukunft auch dann aufzuheben, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlass des Verwaltungsaktes und sich dieses zugunsten des Berechtigten auswirkt; § 44 bleibt unberührt.
- (3) Kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nach § 45 nicht zurückgenommen werden und ist eine Änderung nach Absatz 1 oder 2 zugunsten des Betroffenen eingetreten, darf die neu festzustel-



lende Leistung nicht über den Betrag hinausgehen, wie er sich der Höhe nach ohne Berücksichtigung der Bestandskraft ergibt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit einem rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt zugrunde liegt, der nach § 45 nicht zurückgenommen werden kann.

- (4) § 44 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 3 Satz 3 und 5 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend. § 45 Abs. 4 Satz 2 gilt nicht im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1.

### **18.1.5. Auszug aus dem SGB I Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015)**

#### **§ 60**

##### **Angabe von Tatsachen**

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

##### **Fußnote**

(+++ § 60: Zur Anwendung vgl. § 42f Abs. 2 SGB 8 +++)

#### **§ 61**

##### **Persönliches Erscheinen**

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

#### **§ 62**

##### **Untersuchungen**

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

##### **Fußnote**

(+++ § 62: Zur Anwendung vgl. § 42f Abs. 2 SGB 8 +++)





